

Die Liberalen

im Parlament

Abs: Parlament, 1017 Wien

Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 10
1014 Wien

[mailto: bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Wien, 26. Mai 2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Passgesetz 1992,
das Gebührengesetz 1957 und das Konsulargebührengesetz 1992
geändert werden; GZ: BMI-LR1370/0003-III/1/2008; Begutachtung;
Stellungnahme**

–

Innerhalb offener Frist erlaubt sich das Liberale Forum zum obigen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeiner Teil

Mit Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, ABl. Nr. L 385 vom 29.12.2004 S. 1, wurden Mindestsicherheitsnormen für von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, eingeführt. Die Angleichung der Sicherheitsmerkmale und die Aufnahme biometrischer Identifikatoren sollen laut Verordnung (VO) die Sicherheit von Reisedokumenten erhöhen und eine verlässlichere Verbindung zwischen dem Inhaber und dem Pass oder dem Reisedokument herstellen und damit zum Schutz vor einer betrügerischen Verwendung von Pässen oder Reisedokumenten beitragen (Präambel).

–

Der vorliegende Gesetzesentwurf des Ministerium für Inneres reicht weit über die Vorgaben der (VO) hinaus. Er birgt massive Eingriffe in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Datenschutz ohne den normierten Grundsatz, dass der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz

**Liberales Forum**

Büro Abg.z.NR Alexander Zach
A-1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
Tel: 01/40110-3 Fax: 01/40110-3585
E-mail: office@lif.at, Internet: www.lif.at

Die Liberalen im Parlament

jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf (§ 1 Abs. 2 DSGVO), zu wahren.

Das Liberale Forum lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf aus den genannten und noch zu nennenden Gründen jedenfalls ab.

II. Besonderer Teil

1. Zu § 22d Abs 1 Passgesetz 1992 (nF):

Aus der europäischen Verordnung geht eindeutig hervor, dass die biometrischen Daten ausschließlich zum Zwecke der Grenzkontrolle verwendet werden dürfen (siehe Art. 4 Abs. 3 der VO).

Der Gesetzesentwurf des Innenministeriums sieht jedoch in § 22d Abs. 1 Passgesetz 1992 (nF) ausdrücklich die Ermächtigung des Bundesministers für Inneres vor, „**den Sicherheitsbehörden zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kriminal- und Sicherheitspolizei sowie – im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten - den Behörden anderer Staaten das Auslesen der auf den Datenträgern in den Reisepässen gespeicherten Papillarlinienabdrücke durch die Zurverfügungstellung entsprechender Zertifikate zu ermöglichen.**“

Obwohl Innenminister Platter selbst in einer Pressekonferenz (APA-Meldung vom 25.4.2008 :„Die Kriminalpolizei werde auf die Fingerprints nicht zugreifen, zumal für eine effiziente Polizeiarbeit nicht nur zwei, sondern alle zehn Fingerabdrücke gebraucht würden.“) versichert hatte, dass die Fingerabdruck-Daten nicht an die Sicherheitsbehörden weitergegeben werden, ermöglicht die Novelle zum Passgesetz mit der Einführung des § 22d Passgesetz 1992 (nF), also der Zurverfügungstellung der Zertifikate (Auslesungscodes), genau dieses Ziel.

2. § 22a - 22c Passgesetz 1992 (nF):

Durch Einfügung der Abnahme von Fingerabdrücken in den §§ 22a und 22b Passgesetz 1992 (nF) gilt die in § 22c Abs 2 Passgesetz 1992 (nF) festgelegte Speicherdauer der Fingerabdruck-Daten



Liberales Forum

Büro Abg.z.NR Alexander Zach
A-1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
Tel: 01/40110-3 Fax: 01/40110-3585
E-mail: office@lif.at, Internet: www.lif.at

Die Liberalen
im Parlament

bis zu „sechs Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer“ des Reisepasses. Das heißt, es besteht die Verpflichtung, diese Daten erst nach 16 Jahren zu löschen. In Deutschland werden die Fingerabdruck-Daten nach fünf Tagen, also der Dauer, die es für die Übertragung und Speicherung der Daten auf den Reisepass benötigt, gelöscht. Warum in Österreich eine Speicherfrist von 16 Jahren vorgesehen ist, kann vermutlich nur in Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Daten an die Sicherheitsbehörden gesehen werden. Dies dient jedoch nicht dem Zweck der europäischen Verordnung, die Fälschungssicherheit von Reisepässen zu erhöhen, sondern ein weiteres Kontrollinstrument der österreichischen Bevölkerung durch flächendeckende Speicherung von Fingerabdrücken zu installieren.

3. Keine Umsetzung des Art. 4 der VO (EG) Nr. 2252/2004:

Artikel 4 der VO (EG) Nr. 2252/2004 sieht in Abs. 1 folgende Bestimmung vor:

„Unbeschadet datenschutzrechtlicher Bestimmungen haben Personen, denen ein Pass oder ein Reisedokument ausgestellt worden ist, das Recht, die personenbezogenen Daten in dem Pass oder dem Reisedokument zu überprüfen und gegebenenfalls eine Berichtigung oder Löschung zu beantragen.“ Dieses in der europäischen VO normierte Kontrollrecht steht im Einklang mit europäischen und österreichischen Datenschutzrechtsbestimmungen. Die oben zitierte Norm fand jedoch keinen Eingang in die Novelle zum Passgesetz, obwohl eine europäische Verordnung für die EU-Mitgliedstaaten in all ihren Teilen verbindlich und zu befolgen ist.

Insgesamt ist der vorliegende Gesetzesentwurf aus datenschutz- und europarechtlichen Gründen in seiner Gesamtheit abzulehnen.

Hochachtungsvoll



Alexander Zach

Bundessprecher



Liberales Forum

Büro Abg.z.NR Alexander Zach
A-1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
Tel: 01/40110-3 Fax: 01/40110-3585
E-mail: office@lif.at, Internet: www.lif.at